



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. August 2012

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	329		
200 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	329	201 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf	329

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

200 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 20.08.2012
Az.: 500-53.0100/11/0391322.0001/0001.V

Die Jürgens Gießerei GmbH & Co. KG hat am 15.08.2012 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Gießerei auf dem Grundstück in 48282 Emsdetten, Lönsstraße 15, Gemarkung Emsdetten, Flur 6, Flurstücke 955, 1002 und 1376, vorgelegt.

Der Antrag erstreckt sich auf:

- Nutzung der baurechtlich genehmigten Lagerhalle als Logistikzentrum,
- Standortverlagerung der Bunker und der Roheisenlagerung,
- Erneuerung der Sandaufbereitung,
- Verlagerung der Fahrwege.

Durch die beantragten Maßnahmen ergibt sich keine Erhöhung der Schmelzleistung.

Gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a bis c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil eines Genehmigungsverfahrens nicht be-

darf, da u.a. erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Klaus Lenknerreit

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 329

201 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf

Die Kreise

Borken, vertreten durch den Landrat und den Kreisdirektor

Coesfeld, vertreten durch den Landrat und den Kreisdirektor

Warendorf, vertreten durch den Landrat und den Kreisdirektor

- nachfolgend „mandatierende Kreise“ genannt -
und der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Münsterland,

vertreten durch den Verbandsvorsteher

- nachfolgend „ZVM“ genannt

schließen gem. §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur mandatierenden Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV NW 1995, S. 196) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Präambel

Die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster haben gem. § 3 ÖPNVG NRW die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV. Sie sind Aufgabenträger. Zur gemeinsamen Umsetzung von Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) für ihr Gebiet haben sie einen Zweckverband (ZVM) nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) gebildet.

Die Aufgaben im Bereich des übrigen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nehmen die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie die Stadt Münster in eigener Verantwortung wahr.

Aufgrund der Aufgaben des ZVM, z.B. im Bereich Tarif sowie der Koordination zwischen den SPNV- und ÖPNV-Angeboten ergeben sich eine Reihe von Berührungspunkten zwischen den beiden Verkehrsträgern Bus und Bahn. Vor dem Hintergrund dieser Tatsache, zur Ausschöpfung von Rationalisierungspotentialen und Synergieeffekten sowie mit dem Ziel der engeren Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenträgern ÖPNV und dem ZVM schließen die Kreise Borken, Coesfeld und Warendorf mit dem ZVM eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG.

Die Zusammenarbeit der mandatierenden Kreise und des ZVM der vergangenen Jahre soll auf Basis dieser Vereinbarung weiterentwickelt werden. Die Inhalte sind den aktuellen Rahmenbedingungen und Anforderungen im ÖPNV angepasst. Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass der Wettbewerb im ÖPNV zusätzliche Anforderungen an die Aufgabenträger stellt. Hierbei können die mandatierenden Kreise aus den bereits im SPNV durch den ZVM durchgeführten Ausschreibungsverfahren sowie aus den entsprechenden Arbeiten im Controlling profitieren.

§ 1

Vertragsinhalt

(1) Auf Grundlage des § 3 Abs. 4 seiner Satzung übernimmt der ZVM die in § 2 dieser Vereinbarung genannten planerischen und organisatorischen Aufgaben, die den Kreisen gemäß § 3 ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG) NRW als Aufgabenträger für den ÖPNV obliegen. Der ZVM führt diese Aufgaben im Rahmen dieser mandatierenden Vereinbarung im Namen der beauftragenden Kreise durch. Diese ermächtigen ihn, sie im Rahmen dieser Vereinbarung in für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 notwendigen Geschäften bis auf Widerruf außergerichtlich zu vertreten.

(2) Die politische Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV obliegt auch weiterhin den jeweiligen Kreisen.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt der ZVM die Bearbeitung der nachfolgenden Aufgaben:

1. Entscheidungsreife Vorbereitung der Fortschreibung der Nahverkehrspläne
 - a) Durchführung oder Begleitung notwendiger Datenerhebungen,

b) Kontinuierliche Weiterentwicklung der Inhalte der Nahverkehrspläne,

2. Umsetzung der Vorgaben der Nahverkehrspläne

a) Koordination zwischen Verkehrsunternehmen und Kommunen,

b) Erarbeiten von Entwürfen zu Verkehrsdurchführungsverträgen (z.B. zwischen den Kreisen und einzelnen Verkehrsunternehmen, einzelnen Kommunen und Verkehrsunternehmen),

c) Kalkulation der Finanzierung umzusetzender Maßnahmen (insbesondere hinsichtlich Tarifeinnahmen, Ausgleichszahlungen nach § 11a ÖPNVG NRW, Zuwendungen nach § 13 ÖPNVG NRW sowie ggf. notwendiger zusätzlicher Zuschüsse),

3. Umsetzung von verkehrsunternehmensübergreifenden Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen (insbesondere bei größeren Projekten der Umsetzung der Nahverkehrspläne)

4. Durchführung von Verfahren zur Vergabe von Verkehrsleistungen und Vorbereitung der Zuschlagserteilung

5. Leistungskontrolle und Abrechnung der abgeschlossenen Verkehrsverträge

6. Bearbeitung der Förderverfahren gemäß § 11 Abs. 2 und § 11 a ÖPNVG NRW

7. Erarbeitung von Stellungnahmen zu Konzessionsanträgen hinsichtlich Linienverkehren nach §§ 42, 43 PBefG

8. Erarbeitung von Stellungnahmen aus ÖPNV-Sicht zu Planungen anderer Behörden (insbesondere Gebietsentwicklungsplanung, Flächennutzungsplanung, Nahverkehrsplanung anderer Aufgabenträger, Verkehrsplanung des Landes)

9. Kontinuierliche Begleitung von Maßnahmen zur Kundeninformation (Fahrplanauskunft über Internet, Telefon, Fahrplanhefte etc.)

10. Inhaltliche Vorbereitung für die politischen Gremien der mandatierenden Kreise für Belange des ÖPNV (Erstellen von Vorlagen und Präsentationen)

(2) Während der Laufzeit des Vertrages können Aufgaben wegfallen, hinzukommen oder sich Aufgabenschwerpunkte verschieben, insbesondere wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern oder sich der Aufgabenbereich der Kreise als Aufgabenträger ausdehnt, z.B. im Bereich der Lokal- und Schülerverkehre. Im Fall wesentlicher Vermehrung oder Verminderung des Arbeitsumfanges gegenüber dem derzeitigen Status wird über die Vertragskonditionen neu verhandelt.

§ 3

Aufgabenerfüllung

(1) Zur Aufgabenerfüllung wird im ZVM ein Fachbereich Bus eingerichtet. Der Fachbereich Bus tritt nach außen unter dem Namen „ZVM Fachbereich Bus“ auf.

(2) Die Verbandsversammlung überträgt die Geschäftsführung des „ZVM Fachbereich Bus“ auf einvernehmlichen Vorschlag der mandatierenden Kreise einer hierzu von ihnen bestimmten Person.

(3) Aufgrund der thematischen Überschneidungen sollen insbesondere die Aufgabenbereiche Leistungsvergabe und -controlling, Fahrgastinformation sowie Sekretariat und allg. Verwaltung auf mögliche Synergien überprüft werden. Eine horizontale Vertretung im Bereich der Geschäftsführung des ZVM zwischen den Fachbereichen Bus und Bahn ist nicht vorgesehen.

(4) Im Rahmen einer jährlichen Zielvereinbarung sind bis jeweils 31.10. eines Jahres für das Folgejahr die grundsätzlichen Aufgaben und Projekte in Form eines Arbeitsprogramms mit einem Wirtschafts- und Stellenplan mit den mandatierenden Kreisen festzulegen. Abweichungen vom Arbeitsprogramm und Budget sind frühzeitig abzustimmen.

(5) Der Haushaltsplan als Anlage zur Haushaltssatzung des ZVM wird die Bereiche Bus und Bahn getrennt ausweisen. Die im Haushaltsplan für den Bereich Bus ausgewiesenen Gesamtkosten und insbesondere die Personalkosten werden auf einvernehmlichen Vorschlag der mandatierenden Kreise von der Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beschlossen.

(6) Die mandatierenden Kreise verpflichten sich, Mitarbeiter an den ZVM abzuordnen oder zu stellen. Änderungen im Personalbereich werden zukünftig über den Stellenplan des Zweckverbandes erfolgen.

(7) Die mandatierenden Kreise benennen für die Abstimmung mit dem ZVM ständige Ansprechpartner in der Kreisverwaltung. Diese Ansprechpartner sollen für alle innerhalb der Kreisverwaltung notwendigen Abstimmungen der diesen Vertrag betreffenden Arbeitsinhalte Sorge tragen.

(8) Der ZVM sichert die sorgfältige Bearbeitung der anfallenden Aufgaben zu. Über die Umsetzung der jährlich vereinbarten Aufgaben und Projekte des Arbeitsprogramms gemäß Abs. 4 ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu berichten. Darüber hinaus ist den mandatierenden Kreisen unverzüglich zu berichten, wenn Maßnahmen nicht oder nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden können; die Gründe hierfür sind ebenfalls zu nennen.

(9) Die mandatierenden Kreise und der ZVM führen regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ein Gespräch über den Stand der im Arbeitsprogramm vereinbarten Aufgaben und Projekte, insbesondere deshalb, um bei auftretenden Problemen schnell geeignete Maßnahmen zu deren Behebung einzuleiten.

(10) Die abschließende Entscheidung über Aufgaben und Projekte bleibt den mandatierenden Kreisen vorbehalten.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

Der ZVM ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten im Rahmen dieser Vereinbarung gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Vereinbarung.

§ 5

Finanzierung

Die im Rahmen der Vereinbarung anfallenden Kosten leiten sich aus den im jährlichen Arbeitsprogramm einvernehmlich festgelegten Aufgaben und Projekten sowie dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand des ZVM ab. Sämtliche Kosten tragen die mandatierenden Kreise. Die Aufteilung der Kosten auf die mandatierenden Kreise erfolgt verursachergerecht. Einzelheiten werden durch eine gesondert abzuschließende Vereinbarung der mandatierenden Kreise geregelt.

Zur Liquiditätssicherung leiten die Kreise aus den Pauschalen gemäß § 11 ÖPNV-Gesetz NRW zwei Ab-

schlagszahlungen zum 01.04. und 01.10. an den ZVM weiter. Jeweils nach Abschluss des Haushaltsjahres, spätestens jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres, werden die tatsächlich angefallenen Kosten spitz abgerechnet. Die Sach- und Personalkosten werden hierbei gesondert ausgewiesen.

§ 6

Haftung

Zur Abwendung von Haftungsrisiken des ZVM verpflichten sich die mandatierenden Kreise, ihre Mitarbeiter durch Abschluss einer Haftpflicht- und Vermögenseigenschadenversicherung abzusichern.

Sofern die Mitarbeiter des Fachbereiches Bus bei dem ZVM angestellt sind, verpflichten sich die mandatierenden Kreise, die Kosten für den notwendigen Versicherungsschutz zu tragen.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

(2) Die Vertragspartner können die Vereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Jahres ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Die mandatierenden Kreise können die Vereinbarung auch im Falle einer Streichung oder erheblichen Reduzierung der Landeszuschüsse nur nach Absatz 2 kündigen.

(4) Für den Fall, dass den mandatierenden Kreisen die Zuständigkeit für den ÖPNV durch Gesetzesänderung ganz oder teilweise entzogen wird, können sie die Vereinbarung mit Wirkung für den Zeitpunkt der Zuständigkeitsänderung ganz oder teilweise kündigen.

(5) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

(6) Bei Beendigung der Vereinbarung hat der ZVM die Unterlagen an die mandatierenden Kreise herauszugeben, soweit sie die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung betreffen.

(7) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes, einer Änderung seiner Aufgaben oder der Kündigung der Vereinbarung werden die Dienstkräfte des „ZVM Fachbereich Bus“ von den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf unter Berücksichtigung der ihrer Größe und unter Anrechnung der bereits nach § 3 Abs. 6 gestellten oder abgeordneten Mitarbeiter übernommen.

(8) Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, es sei denn, die Ver-

wirklichung der Ziele der Vereinbarung und die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Förderung werden dadurch gefährdet. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten kommen.

Münster, den 25.06.2012
Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr
Münsterland (ZVM)
gez. Dr. Paßlick
Verbandsvorsteher ZVM
gez. Schultheiß
Stv. Verbandsvorsteher ZVM

Borken, den 26.06.2012
gez. Dr. Zwicker
Landrat des Kreises Borken
gez. Dr. Hörster
Kreisdirektor des Kreises Borken

Coesfeld, den 29.06.2012
gez. Püning
Landrat des Kreises Coesfeld
gez. Gilbeau
Kreisdirektor des Kreises Coesfeld

Warendorf, den 27.06.2012
gez. Dr. Gericke
Landrat des Kreises Warendorf
gez. Dr. Börger
Kreisdirektor des Kreises Warendorf

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Münsterland (ZVM) und den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt.

Mit Blick auf den Beschluss der Verbandsversammlung des ZVM vom 18.06.2012 sowie der im Nachgang erfolgten Abstimmung zwischen allen Vertragspartnern der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist von der Verbandsversammlung des ZVM über die Fortsetzung des Vertrages bzw. dessen Kündigung nach zwei Jahren erneut zu entscheiden.

Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 20. August 2012
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-ST-06/12
Im Auftrag
gez. Foitzik

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3

des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bekannt gemacht.

Münster, den 20. August 2012
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-ST-06/12
Im Auftrag
gez. Foitzik

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 329 - 332